



|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
|  | <p>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM<br/>HAFEN FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</p> | <p>01.04.2024</p> |
|---|---|-------------------|

**REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS  
MARINA KORNATI**

|   |   |            |
|---|---|------------|
|  | <b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM<br/>HAFEN FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b> | 01.04.2024 |
|---|---|------------|

Aufgrund von § 56 des Seeverkehrsgesetzes („Amtsblatt Nr. 181/04, 76/07, 146/08, 61/11, 56/13, 26/15, 17/19) und von § 9 der Regelung über die Bedingungen und Art zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (Amtsblatt Nr. 72/21) erlässt die Ilirija d.d. Biograd na Moru, Tina Ujevića 7, Personenidentifikationsnummer /PIN/: 05951496767; (NACHFOLGEND IM Text: Ilirija d.d.) am 01.04.2024 folgende


## **REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS MARINA KORNATI**

### **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1.1. Diese Regelung verschreibt die Bedingungen und die Art und Weise der Aufrechterhaltung der Ordnung im Sonderhafen, dem Hafen für nautischen Tourismus, Marina Kornati (nachfolgend im Text: Marina), Bootsliegeplätze, Meldeverfahren, Arten der Einfahrten, Anlauf, Bindung, Verankerung, Aufenthalt am Liegeplatz, Verbringung, und Auslaufen von Seeanlagen, Sicherheitsmaßnahmen für die Seefahrt, Umweltschutz und Meeresverschmutzung und Möglichkeit zur Steuerung anderer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Marina;
- 1.2. Die Regeln gelten entsprechend für das gesamte von Ilirija d.d. verwaltete Gebiet (Land und Meer) bzw. also auf dem Gebiet, den Ilirija d.d. aufgrund des Konzessionsvertrages über den maritimen Bereich zur Nutzung erhalten hat.
- 1.3. Die Regeln über die Ordnung in der Marina werden seitens der Geschäftsleitung von Ilirija d.d. verschrieben, seitens des Hafenamtes bestätigt und seitens der von der Ilirija d.d. Geschäftsführung berechtigten Personen durchgeführt;
- 1.4. Alle Dienstnutzer werden bei ihrer Ankunft in der Marina mit dem Inhalt dieser Regeln vertraut gemacht und an der Rezeption, an anderen geeigneten Orten in der Marina und auf der Website der Marina ausgehängt;

### **2. FESTLEGUNG DER BOOTLIEGEPLÄTZE**

- 2.1. In der Marina gibt es Anlegeplätze für Wasserfahrzeuge (im Folgenden: Anlegeplatz) Piere: A, B (B1 bis B7), C (C0 bis C3), D (D1 bis D2).
- 2.2. Der Dauerliegeplatz wird von der Marina-Rezeption (Rezeptionisten) in Absprache mit dem Hafenverwalter festgelegt;
- 2.3. Der Anlegeplatz für ein Schiff, das zu gewerblichen Zwecken (Charter) bestimmt ist, wird vom Hafenverwalter unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentation für die Ausübung der Chartertätigkeit festgelegt.
- 2.4. Der Transitlegeplatz für ein Schiff, das keinen festen Anlegeplatz in der Marina hat, wird vom Segler bestimmt.

|   |   |            |
|---|---|------------|
|  | <b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN<br/>FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b> | 01.04.2024 |
|---|---|------------|


- 2.5. Der Liegeplatz an Land richtet sich nach dem Flächenplan im Bereich nördlich der Dienstzone;
- 2.6. Die Marina behält sich das Recht vor, ohne vorherige Zustimmung des Wasserfahrzeugnutzers das Wasserfahrzeug an einen anderen Anlegeplatz in der Marina zu verlegen, wenn dies erforderlich ist, oder sie kann dies vom Eigentümer und/oder Wasserfahrzeugnutzer verlangen.

### 3. DAS EINLAUFEN DES WASSERFAHRZEUGES

- 3.1. Das einlaufende Wasserfahrzeug darf im gesamten Meeresbereich der Marina nicht mit einer Geschwindigkeit von mehr als 3 Knoten fahren. Seeanlagen müssen beim Ein- und/oder Auslaufen im Hafen und während der Fahrt in der Marina mit erhöhter Wachsamkeit und reduzierter Geschwindigkeit so fahren, dass die durch ihre Fahrt entstehenden Wellen keine Schäden an anderen Seeanlagen, an der Küste und an Geräten im Hafen verursachen.
- 3.2. Bei der Einfahrt in die Marina ist der Wasserfahrzeugnutzer verpflichtet, seine Ankunft anzukündigen (per Telefon oder VHF Station auf Kanal 17), und das Marina tätige Personal erteilt bei Bedarf Anweisungen und Befehle für das Einlaufen in die Marina.
- 3.3. Der Eigentümer bzw. Nutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug über gültige Dokumente verfügt und seetüchtig ist;
- 3.4. Der Nutzer des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, seine Ankunft unverzüglich an der Rezeption der Marina unter Vorlage seiner persönlichen Dokumente, der Unterlagen für das betreffende Wasserfahrzeug und der Liste der Besatzung auf dem Wasserfahrzeug zu melden, wenn er auf dem Seeweg unterwegs zur Marina ist.
- 3.5. Beim Einlaufen in die Marina ist der Benutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er weder Menschenleben gefährdet noch das Meer verschmutzt oder Schäden an seinen eigenen und anderen im Hafen befindlichen Wasserfahrzeugen verursacht, sei es durch Kollision, Stoß oder Strandung.
- 3.6. Der Wasserfahrzeugnutzer verpflichtet sich, sein Wasserfahrzeug in einem guten, ordnungsgemäßen und wasserdichten Zustand zu halten.
- 3.7. Tritt auf dem Wasserfahrzeug ein außergewöhnliches Ereignis für Personen, Besatzung, Ausrüstung, Maschinen, Ladung oder eine Umweltverschmutzung ein, ist der Wasserfahrzeugführer verpflichtet, dies unverzüglich der Marina und dem zuständigen Hafenamt zu melden;

### 4. BINDUNG UND VERANKERUNG

- 4.1. Das Anlegen der Wasserfahrzeuge in der Marina erfolgt nach den Anweisungen des Marina tätigen Personals (Hafenverwalter, Seemann). Das Festmachen des Wasserfahrzeuges erfolgt auf sichere Weise mit den richtigen Seilen in den entsprechenden Abmessungen. Festmacherleinen dürfen die Navigation anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern.
- 4.2. Das Ankern von Wasserfahrzeugen ist in der Marina verboten. Ausnahmsweise kann der Hafenverwalter das vorübergehende Ankern des Schiffes genehmigen, wenn dafür ein berechtigter Grund vorliegt;

|   |   |            |
|---|---|------------|
|  | <b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN<br/>FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b> | 01.04.2024 |
|---|---|------------|


4.3. Der Anschluss des Wasserfahrzeuges an die Elektro- und Wasserinstallation der Marina ist nur dann gestattet, wenn das Wasserfahrzeug über ordnungsgemäße Installationen verfügt und nur während des Aufenthalts der Besatzung auf dem Wasserfahrzeug.

#### **5. ANKUNFT DES WASSERFAHRZEUGES ÜBER LAND**

5.1. Bei der Ankunft in der Marina über Land - mit einem Zugfahrzeug und einem Wasserfahrzeug auf einem Anhänger ist der Benutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, seine Ankunft im Büro des Portiers der Marina anzumelden. Der Portier leitet den Wasserfahrzeugnutzer zur Rezeption der Marina, wo er einen Arbeitsauftrag für die Absetzung des Schiffs ins Meer bzw. Unterbringung auf dem Festland erhält, und der Benutzer wird dann zu dem Bereich geleitet, in dem er sein Fahrzeug, seinen Anhänger oder ein sonstiges Transportmittel abstellen kann.

#### **6. AUFENTHALT DES WASSERFAHRZUEGES IM HAFEN**

- 6.1. Stellt die Behörde zuständig für die Hafenverwaltung im Rahmen ihrer regulären Tätigkeit fest, dass ein Wasserfahrzeug, das sich im Hafengebiet aufhält, Mängel aufweist, die die Sicherheit des Wasserfahrzeuges, die Sicherheit der Seefahrt oder eine Gefahr für die Meeresumwelt beeinträchtigen können, so hat sie über dies umgehend das Hafenamts zu informieren;
- 6.2. Es müssen alle Maßnahmen getroffen werden, um eine Gefährdung von Menschenleben, Vermögen und der Meeresumwelt auf dem im Hafen befindlichen Wasserfahrzeug zu verhindern;
- 6.3. Für den Fall, dass sich an Bord des Wasserfahrzeuges keine für die Verwaltung verantwortlichen Personen befinden, liegt es in der Verantwortung des Eigentümers der Seeanlage, für die Sicherheit der Seeanlage zu sorgen und dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für Menschen Leben, Verschmutzung des Meeres oder Schäden an seinem und/oder anderen Seeanlagen im Hafen, durch Kollision, Aufprall, Strandung oder Feuer besteht.
- 6.4. *In der Marina ist es verboten:*
- 1) den Zugang für Befestigungsgeräte zu sperren;
  - 2) Wasserfahrzeuge und schwimmende Objekte an Navigationssicherheitsobjekten, Geräten und Maschinen, die nicht zum Festmachen bestimmt sind, anbinden und sich auf ihnen fortbewegen
  - 3) Navigations- und andere Markierungen oder Anlegevorrichtungen ohne Genehmigung anzubringen, zu bewegen, zu verändern, zu entfernen oder zu beschädigen;
  - 4) Verankerungen, Anker und Vorrichtungen anderer Wasserfahrzeuge und schwimmender Objekte bewegen, ändern und entfernen, es sei denn, dies ist erforderlich, um unmittelbare und offensichtliche Schäden zu verhindern, oder wenn dies aufgrund der Ankunft oder Abfahrt eines Wasserfahrzeuges erforderlich ist;
  - 5) Wasserfahrzeuge ohne Zustimmung des Hafenverwalters an einen anderen Liegeplatz innerhalb der Marina verlegen;
  - 6) zu schweißen, ein Feuer am Ufer auf einem Wasserfahrzeug oder an Anlegevorrichtungen anzuzünden;
  - 7) Werke am Wasserfahrzeug (Reinigen, Schaben, Schleifen, Streichen des Über- oder Unterwasserteils der Wasserfahrzeuges) außerhalb der für diese Art von Arbeiten vorgesehenen Stellen in der Marina durchführen;

|   |   |            |
|---|---|------------|
|  <p>MARINA<br/>KORNATI</p> | <b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN<br/>FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b> | 01.04.2024 |
|---|---|------------|

- 8) jede Handlung durchzuführen, die Schäden an den Betriebsufern verursacht;
  - 9) Schwimmen, Gleiten, Surfen, Tauchen, Windsurfen oder Wasserski;
  - 10) das Festhalten von Hilfsbooten, Surfbrettern usw. am Wasserfahrzeug oder am Pier;
  - 11) leicht entzündliche und explosive Stoffe und/oder Stoffe mit unangenehmem Geruch im Bereich der Marina lagern;
  - 12) Kraftstoff einfüllen oder umfüllen;
  - 13) Motoren am Wasserfahrzeug laufen lassen, außer beim Ein- und Auslaufen;
  - 14) unbefugte Bewegung im Servicebereich in der Nähe der Kräne;
  - 15) Behinderung der Bewegung von Wasserfahrzeugen und Reiseaufzügen auf den Verkehrskorridoren der Marina;
  - 16) Gas- oder Elektrogeräte und Wasserleitungen eingeschaltet lassen, solange sich die Besatzung nicht auf dem Wasserfahrzeug befindet. Beim Verlassen des Wasserfahrzeugs müssen die Elektrogeräte und Wasserleitungen ausgeschaltet werden, andernfalls werden die Seeleute dies tun, wenn sie sich dessen bewusst sind;
  - 17) Handlungen am Wasserfahrzeug durchführen, die das Leben von Menschen gefährden, Brände verursachen, das Meer verschmutzen oder Schäden an Schiffen, Booten, Küsten, Hafengeräten, Geräten und Einrichtungen verursachen können;
  - 18) die Sicherheit der Seefahrt, Menschenleben und die Umwelt in irgendeiner Weise gefährden;
- 6.5. Sport-, Freizeit- und andere Aktivitäten dürfen im Hafengebiet oder teilweise im Hafengebiet und teilweise außerhalb des Hafengebiets nur mit Genehmigung der Behörde, die den Hafen verwaltet, und mit Zustimmung des Hafenamtes durch ein Verwaltungsverfahren durchgeführt werden und mit den in der genannten Zustimmung festgelegten Bedingungen und Sicherheitsmaßnahmen für die Seefahrt.

## **7. AUSLAUF DES WASSERFAHRZEUGES AUS DER MARINA**

- 7.1. Vor dem Verlassen der Marina ist der Wasserfahrzeugnutzer verpflichtet, alle Dienstleistungen gemäß der gültigen Preisliste zu bezahlen, andernfalls kann die Marina das Wasserfahrzeug bis zur Begleichung der Schulden behalten;
- 7.2. Wenn das Wasserfahrzeug die Marina verlässt, ist der Wasserfahrzeugnutzer verpflichtet, die Anschlüsse des Fahrzeuges von den Elektro- und Wasserleitungen zu trennen;
- 7.3. Wenn das Wasserfahrzeug die Marina verlässt, ist der Wasserfahrzeugnutzer verpflichtet, den Liegeplatz ordnungsgemäß zu verlassen;
- 7.4. Wenn das Wasserfahrzeug dauerhaft in der Marina liegt, kann der Wasserfahrzeugnutzer Ersatzschlüssel an der Rezeption der Marina abgeben, die die Marina nur in Notfällen zum Betreten des Wasserfahrzeuges verwenden wird, wenn das Wasserfahrzeug einer Gefahr oder Bedrohung ausgesetzt ist, bzw. mögliche Schäden beseitigen und/oder vermindern.
- 7.5. Wenn das Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag besteht, die Marina endgültig verlässt, ist der Nutzer des Wasserfahrzeuges verpflichtet, den Auslauf an der Rezeption zu melden und den Liegeplatzvertrag schriftlich zu kündigen.

|   |   |            |
|---|---|------------|
|  | <b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM HAFEN<br/>FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b> | 01.04.2024 |
|---|---|------------|

## 8 UMWELTSCHUTZ

- 8.1. Um die Sauberkeit des Meeres und der Umwelt zu wahren und unbeabsichtigte Verschmutzungen zu vermeiden, ist die Verwendung automatischer Pumpen zum Entleeren der Bilge in der Marina nicht gestattet. Der Wasserfahrzeugnutzer ist verpflichtet, Ökoschwämme in die Bilge des Wasserfahrzeuges zu legen.
- 8.2. Es ist verboten, die Toilette in das Hafenbecken der Marina zu entleeren.
- 8.3. Im Falle einer größeren Verschmutzung ermittelt die Marina den Verursacher, ergreift Maßnahmen zur Verhinderung der Verschmutzung durch die für diese Art von Tätigkeit zuständigen Mitarbeiter, entfernt das Wasserfahrzeug zum Schutz der Umwelt, der Menschen und der Wasserfahrzeuge und informiert das zuständige Hafenamtsamt und andere Stellen darüber und die daraus resultierenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt;
- 8.4. Die Entsorgung von Schiffsabfällen erfolgt gemäß dem Plan für die Annahme und Behandlung von Schiffsabfällen in der Marina;
- 8.5. Altöl und Filter, Öl, Waschmittlrückstände, kommunale und sonstige Abfälle müssen je nach Abfallart in ökologischen Behältern an dafür vorgesehenen Stellen in der Marina entsorgt werden. Jegliches Verschütten und Werfen ins Meer ist streng strafbar;

## 9 WETTERBERICHT


- 9.1. Die Marina wird täglich an der Rezeption oder an der Anschlagtafel den Wetterbericht aushängen.
- 9.2. Bootsbenutzer können die Wettervorhersage auf den VHF-Kanälen 67 (Radio Split) und 69 (Radio Rijeka) hören. Die Wettervorhersage wird kontinuierlich 24 Stunden am Tag emittiert.

## 10 BETRIEB UND HANDHABUNG MIT ARBEITSBÜHNEN MIT EIGENANTRIEB

- 10.1. Die Arbeit der Arbeitsbühne mit Eigenantrieb erfolgt im Betriebsbereich der Marina, der deutlich mit Schildern gekennzeichnet und markiert ist;
- 10.2. Die Arbeiten mit der Arbeitsbühne mit Eigenantrieb werden ausschließlich von einem hierfür fachlich ausgebildeten Mitarbeiter der Marina oder von einer hierfür von der Marina autorisierten, hervorragend und fachlich geschulten Person eines anderen Unternehmens durchgeführt;
- 10.3. Vor dem Anheben des Wasserfahrzeugs ist der Benutzer des Wasserfahrzeugs verpflichtet, die Person, die die Arbeitsbühne mit Eigenantrieb bedient, auf die Ausrüstung im Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs hinzuweisen und genaue Angaben über deren Position zu machen. Liegen diese Informationen nicht vor, kann Marina keine Kosten für etwaige Schäden tragen.

## 11 KONTROLARTEN

- 11.1. Die Kontrolle über die Anwendung dieser Regelung obliegt der Marina und die Aufsicht über die Anwendung dieser Regelung obliegt dem Hafenamtsamt von Zadar.

|   |  |                   |
|---|--|-------------------|
|  | <p style="text-align: center;"><b>REGELUNG ÜBER DIE ORDNUNG IM<br/>HAFEN FÜR NAUTISCHEN TOURISMUS<br/>MARINA KORNATI</b></p> | <p>01.04.2024</p> |
|---|--|-------------------|

11.2. Die Kontrolle des Einlaufens, Anlegens, Liegeplatzes, Ankerns und Auslaufens von Wasserfahrzeugen in der Marina erfolgt durch die Mitarbeiter der Marina.

11.3. Aufgrund der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Regelung zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist die Marina berechtigt, die Erbringung ihrer Dienstleistungen einzustellen und etwaige Schäden dem verantwortlichen Benutzer, dem Verstoß gegen diese Regelung, in Rechnung zu stellen.

11.4. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte von Ilirija d.d. verwaltete Hafengebiet.

11.5. Die Kontrollen werden von 0 bis 24 Stunden visuell, per VHF und Videoüberwachung durchgeführt.

## 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Mit dem Inkrafttreten dieser Regelung für die Marina Kornati verliert die bisherige Regelung zur Aufrechterhaltung der Ordnung vom 8. Dezember 2010 ihre Gültigkeit.

12.2. Diese Regelung tritt nach Zustimmung des Hafenamtes von Zadar in Kraft.

Mit dem Erlass dieser Verordnung ist die Marina als Nutzerin des Sonderhafens, also als Behörde, die den Hafen verwaltet, ihrer Verpflichtung nachgekommen, im Hafen für Ordnung zu sorgen.

Diese Regelung wurde von der zuständigen Behörde genehmigt: Hafenamtsamt von Zadar, die die Durchsetzung der Ordnung in der Marina überwacht;

24.05.2024

*[Übersetzung des runden Stempels mit dem Wappen  
der Republik Kroatien 2*

ZADAR

HAFENAMT ZADAR

*...unlesbar...]*

ILIRIJA d.d.

Geschäftsführung: Goran Ražnjević

*[eigenhändige Unterschrift – unlesbar]*

*[ILIRIJA Aktiengesellschaft*

*für Gastgewerbe und Tourismus*

*Biograd na moru 2]*



**REPUBLIK KROATIEN**

**Ministerium für Meer, Verkehr**

**und Infrastruktur**

**Verwaltung für Seefahrtssicherheit**

Hafenamt Zadar

Gaženička cesta 28c, 23000 Zadar

KLASSE: UP/I-342-21/24-02/34

EINGABENUMMER:530-04-7-1-24-2

Zadar, 24. Mai 2024



Das Hafenamt Zadar, zuständig, gemäß § 4 und 11 des „Gesetzes über Hafenämter“ (Amtsblatt Nr. 118/18), in der Regelung des Antrags des Handelsunternehmens Ilirija d.d., Biograd na moru, Tina Ujevića 7, Personenidentifikationsnummer /PIN/: 05951496767, vom 17. Mai 2024, aufgrund § 56 des Seeverkehrsgesetzes („Amtsblatt Nr. 181/04, 76/07, 146/08, 61/11, 56/13, 26/15, 17/19) und von § 9 Abs. 2 der Regelung über die Bedingungen und Art zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (Amtsblatt Nr. 72/21) sowie § 96 des Gesetzes über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Amtsblatt Nr. 47/09, 110/21) stellt die

**ZUSTIMMUNG**

**der Gesellschaft ILIRIJA d.d., aus Biograd na moru, Tina Ujevića 7, PIN: 05951496767 für die erlassene Regelung über die Ordnung im Hafen für nautischen Tourismus Marina Kornati“.**

**BEGRÜNDUNG**

Das Hafenamt von Zadar erhielt am 17. Mai 2024 von der Handelsgesellschaft Ilirija d.d., Biograd na moru, Tina Ujevića 7, PIN: 05951496767, dem Lizenznehmer der Konzession des Sonderhafens – nautischer Tourismushafen „Marina Kornati“, einen Antrag auf Erteilung der Zustimmung zur vorgelegten „**Regelung über die Ordnung im Hafen für nautischen Tourismus Marina Kornati“.**

Bei der Prüfung der betreffenden Regelung stellte das Hafenamt von Zadar fest, dass sie den Bestimmungen von § 56 des Seeverkehrsgesetzes („Amtsblatt Nr. 181/04, 76/07, 146/08, 61/11, 56/13, 26/15, 17/19) und der Bestimmungen der Regelung über die Bedingungen und Art zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und anderen Teilen der Binnengewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (Amtsblatt Nr. 72/21), Kapitel I- III und hat wie im Tenor beschlossen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Eine Beschwerde gegen diese Entscheidung ist nicht zulässig, jedoch kann ein Verwaltungsstreit durch Einreichung einer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung dieser Entscheidung eingeleitet werden.

ERSTELLT:

Kap. Daniel Franov, Dipl-Ing

*[Übersetzung des runden Stempels mit dem Wappen  
der Republik Kroatien 2*

ZADAR

HAFENMEISTER

HAFENAMT ZADAR

*[eigenhändige Unterschrift – unlesbar]*

*...unlesbar...]*

Kap. Alen Rukavina, Dipl-Ing